

ZG_OBERGERICHT BZ 2022 131 vom 21. März 2023

ZG Obergericht, 2023-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2022_131

FR: ZG_OBERGERICHT BZ 2022 131 du 21 mars 2023

IT: ZG_OBERGERICHT BZ 2022 131 del 21 marzo 2023

Regeste

II. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführer rügen, die Vorinstanz hätte von L._____ eine Stellungnahme zum Ausstandsgesuch einholen müssen. Die Vernehmlassung der Beschwerdegegnerin vom 14. November 2022 habe die Stellungnahme von L._____ nicht ersetzt. So habe die Beschwerdegegnerin zum einen offensichtlich keine Einsicht in die von L._____ erwähnten Geschäftsbeziehungen zwischen ausländischen M._____ -Gesellschaften und der Q._____ -GmbH. Zum anderen sei die Beschwerdegegnerin nicht zur Wahrheit oder Vollständigkeit verpflichtet. Daher werde vorliegend nur L._____ substantiiert und auch wahrheitsgemäss darlegen können, welche Geschäftsbeziehungen zwischen welchen aus- Seite 4/6 ländischen M._____ -Gesellschaften und der Q._____ -GmbH bestünden. Mit anderen Worten hätte nur mit der Einholung einer Stellungnahme von L._____ der von der Vorinstanz zu beurteilende Sachverhalt geklärt werden können. Zudem sei L._____ hinsichtlich seiner Unabhängigkeit und Unbefangenheit schlicht nicht über jeden Zweifel erhaben. Zum einen sei es seine Nähe zu der K._____ AG, die im November 2019 einen Bericht erstellt habe, der angeblich ein zentrales Beweismittel im Verfahren darstellen solle. Zum anderen habe L._____ selbst vorgebracht, dass ausländische M._____ - Gesellschaften in Kundenbeziehungen zu der Q._____ -GmbH stünden.

E. 2

Nach Art. 183 Abs. 2 ZPO gelten für eine sachverständige Person die gleichen Ausstandsgründe wie für die Gerichtspersonen. Verwiesen wird damit aber nicht nur auf Art. 47 ZPO, der die Ausstandsgründe für Gerichtspersonen regelt, sondern auch auf die entsprechenden Verfahrensbestimmungen, d.h. auf Art. 48-51 ZPO (vgl. Müller, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], 2. A. 2016, Art. 183 ZPO N 17; Sutter-Somm/Seiler, Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2021, Art. 183 ZPO N 9; Weibel, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A. 2016, Art. 183 ZPO N 20). Art. 50 Abs. 2 ZPO, der den Parteien das Beschwerderecht gegen verfahrensleitende Entscheide über den Ausstand einer Gerichtsperson einräumt, ohne dass ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO droht, gilt daher auch für Entscheide über den Ausstand einer sachverständigen Person. Die vorliegende Beschwerde, welche die übrigen Eintretensvoraussetzungen erfüllt, erweist sich damit als zulässig (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_155/2021 vom 30. September 2021 E. 4.5).

E. 3

Nach dem auch im Ausstandsverfahren gegen eine sachverständige Person geltenden Art. 49 ZPO (Urteil des Bundesgerichts 4A_155/2021 vom 30. September 2021 E. 5.4) nimmt die betreffende Person zu einem rechtzeitig eingereichten Ausstandsgesuch Stellung (Abs. 2). Diese Stellungnahme dient einerseits der Abklärung des Sachverhalts, andererseits erhält die sachverständige Person auf diese Weise die Möglichkeit, das Vorliegen eines Ausstandsgrunds zu akzeptieren oder zu bestreiten. Die abgelehnte sachverständige Person hat zur Gesuchsbegründung in substantzierter Weise entweder in schriftlicher oder mündlicher Form Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme bildet einen wesentlichen Akt im Ablehnungsverfahren, weshalb die gesuchstellende Partei nach Art. 29 Abs. 2 BV Anspruch auf Kenntnisnahme und Replik hat. Vom Einholen einer Stellungnahme kann abgesehen werden, wenn das urteilende Gericht das Ausstandsbegehren als rechtsmissbräuchlich oder offensichtlich unbegründet einstuft (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_461/2016 vom 3. November 2016 E. 5.1 m. H., in welchem diese Anforderungen mit Bezug auf eine Gerichtsperson aufgestellt werden; vgl. ferner Urteil des Bundesgerichts 4A_155/2021 vom 30. September 2021 E. 5.4).

E. 4

Das Ausstandsgesuch der Beschwerdeführer erweist sich weder als rechtsmissbräuchlich noch als offensichtlich unbegründet. So wird der bei der M._____ AG, N._____, angestellte L._____ von den Beschwerdeführerin insbesondere deshalb in den Ausstand verlangt, weil der wirtschaftliche Eigentümer der J._____ AG gemäss der eigenen Darstellung des Gutachters ein durch die Q._____ -GmbH verwalteter Fonds sei und die Q._____ -GmbH eine (non-audit) Kundenbeziehung mit gewissen ausländischen M._____ -Gesellschaften habe. Angesichts dessen wäre es zur Abklärung des Sachverhalts erforderlich gewesen, dass L._____ sich zu dieser Kundenbeziehung in substantzierter Weise äussert. Insbesondere hätte er darlegen können, bei welchen ausländischen M._____ -Gesellschaften die Q._____ -GmbH Kundin ist und ob diese ausländischen M._____ -Gesellschaften mit seiner Arbeitgeberin, der M._____ AG, N._____, verbunden sind. Falls dies zutrifft, wären diese Verbindungen zu erläutern gewesen. Nur so hätte schlüssig beurteilt werden können, ob der von den Beschwerdeführern geltend gemachte Anschein der Befangenheit von L._____ begründet ist. Auf eine Stellungnahme von L._____ zum Ausstandsgesuch der Beschwerdeführerin konnte daher im vorliegenden Fall nicht verzichtet werden. Der angefochtene Entscheid ist daher aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Damit wird das Gesuch der Beschwerdeführer um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 5

Soweit die Beschwerdeführer die Gutheissung des Ausstandsgesuchs beantragen, erweist sich dieser Antrag als unbegründet. Wie dargelegt, kann das Ausstandsgesuch mangels einer substantzierten Stellungnahme von L._____ nicht abschliessend beurteilt werden, weshalb die Rückweisung an die Vorinstanz anzuordnen ist.

E. 6

Bei diesem Ausgang unterliegen die Beschwerdeführer mit ihrem Hauptantrag und obsiegen lediglich mit ihrem Eventualbegehren. Die Beschwerdegegnerin unterliegt andererseits mit ihrem Antrag auf vollumfängliche Abweisung der Beschwerde.

Angesichts dessen rechtfertigt es sich, die Kosten des Beschwerdeverfahrens den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und die Parteikosten wettzuschlagen.

E. 7

Gegen dieses Urteil ist nach Art. 92 Abs. 1 BGG die Beschwerde ans Bundesgericht zulässig, da der erforderliche Streitwert von CHF 30'000.00 aufgrund der eingeklagten Forderung von über CHF 22 Mio. erreicht wird (Urteil des Bundesgerichts 4A_155/2021 vom 30. September 2021 E. 1). Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.